

Ulrich-von-Thürheim-Grundschule

Schulleitung

Am Mohnfeld 15
86647 Buttenwiesen

Telefon: 08274/9973370
Fax: 08274/99733750
Email: schule@gs-buttewiesen.de

Buttenwiesen, 18.01.2024

Informationen zur Schuleinschulung Schuljahr 2024/2025 Merkblatt für Eltern

Im Folgenden haben wir Ihnen wichtige Informationen für die Schuleinschreibung im Schuljahr 2024/2025 zusammengestellt:

Wer muss zur Schuleinschreibung kommen?

1.	2.	3.	4.	
im Vorjahr zurückgestellt - schulpflichtig	regulär schulpflichtig	Einschulungskorridor	auf Antrag schulpflichtig	
Geburtsdatum 01.10.2016 30.09.2017	Geburtsdatum 01.10.2017 – 30.09.2018 ^{*)}	Geburtsdatum 01.07.18 – 30.09.18	Geburtsdatum 01.10.2018 – 31.12.2018	Geburtsdatum ab 01.01.2019
	Kinder, die bis zum 30. 09. 2024 sechs Jahre alt werden	Verschiebung der Schulpflicht um ein Jahr möglich	Kinder, die im Oktober, November, Dezember 2018 geboren sind.	Schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

1. Es müssen auch die Kinder zur Schuleinschreibung kommen, die im Vorjahr zurückgestellt wurden.
2. Alle schulpflichtigen Kinder, die bis zum 30.09.2024 sechs Jahre alt sind, werden regulär eingeschult. ***) wichtig:** Ein Kind kann von der Schulpflicht zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass es voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht aber auch bei einem Zurückstellungswunsch.
3. Bei Kindern, die im **Einschulungskorridor zwischen dem 01.07.2018 und dem 30.09.2018** sechs Jahre alt werden, entscheiden die Eltern nach **Beratung** und **Empfehlung** durch die Schulen frei, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird. Da diese Kinder aber zunächst potenziell schulpflichtig werden, durchlaufen sie das Anmelde- und Einschulungsverfahren ebenso wie alle anderen Kinder. Grundsätzlich gilt, dass die Erziehungsberechtigten ihre **Entscheidung**, ihr Kind ein Jahr später einzuschulen, **der Schule bis Mittwoch 10.04.2024 schriftlich mitteilen**. Liegt uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Erklärung vor, wird Ihr Kind zum kommenden Schuljahr 2024/2025 schulpflichtig.



4. In Bayern gilt, dass alle Kinder, die bis zum 30.09. sechs Jahre alt werden, schulpflichtig sind. Das bedeutet, dass **Oktober, November, - und Dezembergeborene** nicht eingeschult werden. Ihnen wird aber aus dieser Regelung kein Nachteil erwachsen, denn der Wunsch der Eltern nach einer vorzeitigen Einschulung wird hier in besonderem Maße berücksichtigt. Wenn Sie Ihr Kind vorzeitig einschulen wollen, sprechen Sie uns darauf an. Die letzte Entscheidung über eine Aufnahme in die Schule trägt die Schulleitung.

Das beigefügte Datenblatt ist Voraussetzung für die Erstellung der Einschreibungsunterlagen. Bitte **füllen Sie dieses Datenblatt zuverlässig bis zum 2. Februar 2024** aus und senden Sie es per Mail an die Schule zurück (sekretariat@gs-buttenwiesen.de). Möglich ist auch die Übermittlung per Fax unter 08274 99 73 37 50, Abgabe im Sekretariat oder der Einwurf in unseren Briefkasten.

Was muss ich zur Einschulung mitbringen?

- **Geburtsurkunde** Ihres Kindes (ggf. Stammbuch)
- eine evtl. vorhandene **Sorgerechtsbescheinigung** (bei getrenntlebenden, geschiedenen oder nicht verheirateten Elternteilen muss das Anmeldeblatt von beiden Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden)
- evtl. **Rückstellungsbescheid** aus dem Schuljahr 2023/2024
- bei allen **im Ausland geborenen Kindern oder Elternteilen benötigen wir die Pässe**
- Nachweis über **Masernschutz** (Impfpass, ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhaft medizinische Kontraindikation)
- **Bescheinigung des Gesundheitsamtes** über die durchgeführte Schuleingangsuntersuchung (**bitte nachreichen, falls noch nicht durchgeführt**)
- evtl. Formular des Kindergartens „**Informationen für die Grundschule** und die **Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Fachdialog Kindergarten-Schule**“

Ist mein Kind schulfähig?

Erste und wichtigste Anlaufstelle für Fragen und Beratung zur Einschulung und Schulfähigkeit ist die zuständige **Sprengelschule**; daneben auch der bisher besuchte **Kindergarten**.

Eine enge Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule ist erforderlich, um den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule insbesondere für das Kind, aber auch für seine Eltern, optimal zu gestalten. Kindertageseinrichtungen und Grundschulen setzen alles daran, damit dem Kind, und seinen Eltern, der Übergang gut gelingt. Im Schuljahr 2008/2009 wurde deshalb bayernweit ein einheitlicher **Informationsbogen** eingeführt. Dieser Bogen wird von den **Erzieherinnen** mit den Eltern gemeinsam ausgefüllt. Sie als Eltern übergeben ihn – freiwillig – bei der Abwicklung der Formalitäten zur Schuleinschreibung. Wir als Schule wären Ihnen sehr dankbar dafür, um den Schulstart Ihres Kind ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen.

Er informiert die aufnehmende Schule über die Stärken und ggf. auch über die Schwächen des Kindes. Dies ermöglicht zum einen, dass ggf. zu treffende Entscheidungen – z. B. die Wahl des Einschulungstermines – auf einer soliden Grundlage und partnerschaftlichen Basis getroffen werden können; zum anderen, dass die Lehrkraft vom ersten Schultag an besser auf die Bedürfnisse des einzelnen Schülers eingehen kann.

Dieses Kooperationsverfahren entspricht den Vorgaben des Datenschutzes. Bitte **fragen** Sie bei Ihrem Kindergarten nach dem Blatt „**Informationen für die Grundschule**“.

Ein Kind gilt als schulfähig, wenn es geistig, sozial und emotional so weit entwickelt ist, dass es voraussichtlich erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. Es kann auch vorzeitig in die Grundschule aufgenommen, oder für ein Schuljahr zurückgestellt werden – je nach individuellem Entwicklungsstand des Kindes.

Die Entscheidung über die **Aufnahme** bzw. **Zurückstellung** trifft die Schulleitung. Es handelt sich dabei immer um eine **Einzelfallentscheidung**, die **nach sorgfältiger Prüfung** getroffen wird. Die Einschätzung der Erziehungsberechtigten wird dabei ebenso einbezogen wie das Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung und die Einschätzung des Kindergartens oder Kinderarztes.

Für eine **Zurückstellung** (für geborene Kinder zwischen 1.10.2017 und 30.6.2018) sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Schriftlicher Antrag der Eltern mit Begründung
- Schriftliche Stellungnahme des Kindergartens zur Schulfähigkeit
- Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Schuleingangsuntersuchung
- Attest eines Kinder- oder Hausarztes zur Schulfähigkeit
- Vorstellung des Kindes zum Schulfähigkeitstest

Was ist, wenn mein Kind einen (höheren) Förderbedarf hat?

Vielleicht überlegen Sie, ob die Regelschule der passende Schulort für Ihr Kind ist? Wir beraten Sie gerne und wägen mit Ihnen gemeinsam ab, was Ihr Kind braucht, um sich beim Lernen wohl zu fühlen. Dabei beziehen wir – mit Ihrem Einverständnis – Fachdienste ein. Seit einigen Jahren gibt es die **INKLUSIONSBERATUNGSSTELLE** für den Landkreis Dillingen an der Donau, die wir Ihnen empfehlen wollen.

Telefon 09071 51 391, E-Mail: inklusion@schulamt.dillingen.de

Welche Angebote der Betreuung gibt es an der Ulrich-von-Thürheim-Grundschule?

Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis 13:00 Uhr

Verlängerte

Mittagsbetreuung: Montag bis Donnerstag von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr
Freitag von Unterrichtsende bis 14:00 Uhr

Ferienbetreuung nach Anmeldung

Die Leitung der Betreuung Frau Schneider ist am Tag der Schuleinschreibung im Haus. Eine persönliche Antragstellung ist dann zeitgleich möglich.

Weitere Informationen können Sie auch telefonisch bei Frau Schneider oder Frau Gastel unter der Telefonnummer **08274 99 73 37 41** täglich ab 11:00 Uhr erfragen.

